

---

-

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	10.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Die bloße Weiterleitung von Schriftsätzen bzw. eines Richterablehnungsgesuchs an den Gegner des Hauptsacheverfahrens z.K. und Gelegenheit zur Stellungnahme auch durch den abgelehnten Richter selbst verstößt nicht gegen das sog. Tätigkeitverbot aus <a href="#">§ 60 Abs. 1 SGG</a> i.V.m. <a href="#">§ 47 Abs. 1 ZPO</a> und ist ungeeignet, eine Besorgnis der Befangenheit zu begründen.
Normenkette	<a href="#">SGG § 60 Abs 1</a> <a href="#">ZPO § 42</a> <a href="#">ZPO § 44</a> <a href="#">ZPO § 46</a> <a href="#">ZPO § 47 Abs 1</a>

### 1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 SF 1238/24 AB
Datum	18.04.2024

### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

**Das erneute Ablehnungsgesuch der KlÄgerin vom 17.04.2024 gegen die Senatsvorsitzende und gegen den Berichterstatter des Senats wird als unzulÄssig verworfen.**

**GrÄnde**

---

## I.

Der Senat hat das Ablehnungsgesuch der KlÄgerin gegen die Senatsvorsitzende, Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht V1, und gegen den Berichterstatter des Senats, Richter am Landessozialgericht M1, vom 18.03.2024 mit Beschluss vom 02.04.2024 (L 10 SF 909/24 AB) als unzulÄssig â und auch offensichtlich unbegrÄndet â abgelehnt; ihr weiteres Ablehnungsgesuch vom 08.04.2024 gegen die genannten Richter ist mit Senatsbeschluss vom 15.04.2024 (L 10 SF 1098/24 AB) hinsichtlich der erneuten Ablehnung der Senatsvorsitzenden als (offensichtlich) unzulÄssig verworfen, hinsichtlich der erneuten Ablehnung des Berichterstatters als (offensichtlich) unbegrÄndet abgelehnt worden. Wegen der diesbezÄglichen weiteren Einzelheiten wird auf die jeweiligen BeschlussgrÄnde Bezug genommen.

Auf den Senatsbeschluss vom 15.04.2024 â und unter Bezugnahme darauf â hat die KlÄgerin mit Schreiben ihres ProzessbevollmÄchtigten zu 2) vom 17.04.2024 â per Telefax am Nachmittag desselben Tags bei Gericht eingegangen und dem Senat am Morgen des (nachfolgenden) Sitzungstags vorgelegt â erneut eine âVerfahrensRÄgeâ erhoben, ihr Vorbringen aus den vorangegangenen Ablehnungsverfahren wiederholt und geltend gemacht, dass die Senatsvorsitzende den âgerÄgten Sachverhaltâ nicht âso zur Kenntnis genommenâ habe, âwie er offensichtlich und fÄr jedermann erkennbarâ sei; die VerfÄgung vom 04.04.2024 (im Hauptsacheverfahren, gerichtet an den anwaltlichen ProzessbevollmÄchtigten der KlÄgerin, s. dazu Senatsbeschluss vom 15.04.2024, L 10 SF 1098/24 AB) beruhe auf bloÄen Spekulationen. Daher stelle die BegrÄndung des Senatsbeschlusses vom 15.04.2024 âeinen schwerwiegenden Verfahrensmangelâ dar und rechtfertige die âBesorgnis der Befangenheitâ bzw. stelle âeinen weiteren Befangenheitstatbestandâ dar. AuÄerdem hat die KlÄgerin (wiederholend aus dem Hauptsacheverfahren) geltend gemacht, dass der âRentenbescheid der Beklagten vom 21.02.2024â âein solcher Bescheid existiert nicht, gemeint ist ersichtlich der in der Hauptsache angefochtene (Ausgangs-)Bescheid der Beklagten vom 21.02.2020 â von ihr (der Beklagten) âmanipuliertâ sei und deshalb einem âVerwertungsverbotâ unterliege, was vom Senat âignoriertâ werde, indem er darauf âbestehetâ, âden manipulierten Bescheid und die Verwaltungsakte zur Grundlage seiner Entscheidung zu machenâ; auch dies begrÄnde die Besorgnis der Befangenheit der genannten Richter, ebenso wie der Umstand, dass âder/die Verfasser des Schreibensâ vom 19.03.2024 (im Verfahren L 10 SF 909/24 AB, Weiterleitung des vom ProzessbevollmÄchtigten zu 2) angebrachten Ablehnungsgesuchs vom 18.03.2024 an den ProzessbevollmÄchtigten zu 1) und an die Beklagte zur Kenntnisnahme und mit Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Woche) nach wie vor nicht benannt sei(en).

Mit weiteren Schreiben ihrer ProzessbevollmÄchtigten vom 17.04.2024 (S. 193 ff. Senats-Akte LÄ 10 U 3556/21) hat sich die KlÄgerin u.a. gegen die DurchfÄhrung der mit VerfÄgung vom 06.02.2024 bestimmten mÄndlichen Verhandlung am 18.04.2024 gewandt.

---

## II.

Über das erneute Ablehnungsgesuch ([Â§ 60 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz \[SGG\]](#) i.V.m. [Â§ 42, 44](#) der Zivilprozessordnung [ZPO]) der Klägerin vom 17.04.2024 gegen die Senatsvorsitzende und den Berichtersteller des Senats hat der Senat unter Mitwirkung dieser Richter in seiner normalen Besetzung zu Beginn der Sitzung am 18.04.2024 – noch vor Eröffnung der mündlichen Verhandlung – entschieden, den Beschluss ([Â§ 60 Abs. 1 SGG](#), [Â§ 46 Abs. 1 ZPO](#)) in Anwesenheit der Beteiligten bzw. ihrer Bevollmächtigten verkündet und ihnen den wesentlichen Inhalt der Gründe mitgeteilt; insoweit wird auf das Sitzungsprotokoll vom 18.04.2024 im Hauptsacheverfahren verwiesen.

Das Ablehnungsgesuch der Klägerin vom 17.04.2024 ist offensichtlich unzulässig und daher entsprechend zu verwerfen (vgl. dazu nur Vollkommer in Zoller, ZPO, 35. Aufl. 2024, [Â§ 46 Rn. 7](#); Stackmann in M&K-ZPO, 6. Aufl. 2020, [Â§ 46 Rn. 4](#), beide m.w.N.) gewesen, ohne dass dem die Mitwirkung der abgelehnten Richter entgegengestanden (statt vieler nur Bundessozialgericht [BSG] 25.01.2022, [B 4 AS 176/21 B](#), in juris, Rn. 8 m.w.N., st. Rspr., m.w.N. auch zur Rspr. des Bundesverfassungsgerichts [BVerfG]) und ohne dass es dienstlicher Stellungnahmen ([Â§ 60 Abs. 1 SGG](#), [Â§ 44 Abs. 3 ZPO](#)) bedurft hat (BSG 23.02.2022, [B 9 SB 74/21 B](#), in juris, Rn. 13, st. Rspr., m.w.N.).

Soweit die Klägerin mit ihrem neuerlichen Ablehnungsgesuch bloß wiederholt hat, was bereits Gegenstand der vorangegangenen Ablehnungsgesuche gewesen ist, ist das Gesuch rechtsmissbräuchlich, denn über diese Sachverhalte (namentlich hinsichtlich der Verfügungen vom 19.03.2024 und vom 04.04.2024) hat der Senat bereits rechtskräftig mit Beschluss vom 02.04.2024 (L 10 SF 909/24 AB) und vom 15.04.2024 (L 10 SF 1098/24 AB) entschieden und dem hält die Klägerin weiterhin lediglich ihre eigene Auffassung bzw. Bewertung entgegen. Stützt ein Beteiligter – wie hier die Klägerin – ein wiederholtes Ablehnungsgesuch auf seiner Ansicht nach jeweils unzutreffende rechtliche Bewertungen und verfahrensrechtliche Vorgehensweisen, obgleich auf den zugrundeliegenden Sachverhalt und das Vorbringen bereits entschieden worden ist, dass eine Besorgnis der Befangenheit des abgelehnten Richters nicht besteht, ist dies rechtsmissbräuchlich (BSG a.a.O.).

Zugleich kann allein aus einer entsprechenden Vorbefassung des (erneut) abgelehnten Richters, der an dieser vorangegangenen (Kollegial-)Entscheidung mitgewirkt hat (vorliegend die Senatsvorsitzende am Beschluss vom 15.04.2024, L 10 SF 1098/24 AB, mit dem das gegen sie gerichtete zweite Ablehnungsgesuch der Klägerin bereits als offensichtlich unzulässig verworfen worden ist), keine Besorgnis der Befangenheit abgeleitet werden (vgl. nur Bundesfinanzhof [BFH] 03.07.2014, [V S 13/14](#), in juris, Rn. 7; BSG 25.02.2010, [B 11 AL 22/09 C](#), in juris, Rn. 5 m.w.N.).

Soweit die Klägerin geltend gemacht hat, dass der Verfasser der Verfügung vom 19.03.2024 im Ablehnungsverfahren L 10 SF 909/24 AB nicht bekannt sei, ist dies unabhängig davon, dass die Klägerin schon kein Akteneinsichtsgesuch

---

gestellt hat  $\hat{\square}$  von vornherein und g $\ddot{a}$ nzlich ungeeignet, eine Besorgnis der Befangenheit der (erneut) abgelehnten b.b. Richter zu begr $\ddot{u}$ nden (zur offensichtlichen Unzul $\ddot{a}$ ssigkeit in einem solchen Fall s. nur BSG 25.01.2022, [B 4 AS 176/21 B](#), a.a.O. m.w.N.); dass diese die Verf $\ddot{u}$ gung nicht erlassen haben und daher ein entsprechendes Ablehnungsgesuch darauf nicht gest $\ddot{u}$ tzt werden kann, steht bereits fest aufgrund des Beschlusses vom 15.04.2024 (L 10 SF 1098/24 AB). Nur am Rande merkt der Senat daher hier lediglich noch an, dass ohnehin die blo $\ddot{u}$ e Weiterleitung eines Richterablehnungsgesuchs an die  $\ddot{u}$ brigen Beteiligten bzw. Bevollm $\ddot{a}$ chtigte zur Kenntnisaufnahme und Gelegenheit zur Stellungnahme  $\hat{\square}$  mithin zur Gew $\ddot{a}$ hrung rechtlichen Geh $\ddot{r}$ rs ( [\$\hat{\text{A}}\text{\S} 62\$  SGG](#))  $\hat{\square}$  auch durch einen abgelehnten Richter schon nicht gegen  [\$\hat{\text{A}}\text{\S} 47\$  Abs.  \$\hat{\text{A}} 1\$  ZPO](#) (i.V.m.  [\$\hat{\text{A}}\text{\S} 60\$  Abs.  \$1\$  SGG](#)) verst $\ddot{a}$ ndert (G $\ddot{e}$ lert in Anders/Gehle, ZPO, 82. Aufl. 2024,  $\hat{\text{A}}\text{\S} 47$  Rn.  $\hat{\text{A}} 8$ ; Stackmann in M $\ddot{a}$ KoZPO, a.a.O.,  $\hat{\text{A}}\text{\S} 47$  Rn. 5) und daher ebenfalls v $\ddot{a}$ llig ungeeignet ist, eine Besorgnis der Befangenheit zu begr $\ddot{u}$ nden.

Soweit die Kl $\ddot{a}$ gerin schlie $\ddot{u}$ lich wiederholend  $\hat{\square}$  wie auch schon im Laufe des Berufungsverfahrens mehrmals und vehement  $\hat{\square}$  geltend gemacht hat, der Senat m $\ddot{a}$ ssse den  $\hat{\square}$ Vortrag der Beklagten zur $\ddot{u}$ ckweisen $\hat{\square}$  und d $\ddot{u}$ rfe den (in der Hauptsache) angefochtenen Bescheid und die Verwaltungsakte der Beklagten  $\hat{\square}$ nicht verwerten $\hat{\square}$ , entbehrt dies zum einen schon jeglicher Grundlage (zumal sich die Kl $\ddot{a}$ gerin mit Klage und Berufung gerade gegen den Bescheid der Beklagten vom 21.02.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29.04.2020 wendet) und ist zum anderen ebenfalls g $\ddot{a}$ nzlich ungeeignet, eine Besorgnis der Befangenheit der abgelehnten Richter zu begr $\ddot{u}$ nden; auch insoweit ist das (erneute) Ablehnungsgesuch der Kl $\ddot{a}$ gerin offensichtlich unzul $\ddot{a}$ ssig und rechtsmissbr $\ddot{a}$ uchlich.

Der Senat kann offenlassen, ob das dritte Ablehnungsgesuch der Kl $\ddot{a}$ gerin nicht ohnehin nach Lage der Dinge (Anbringung am Nachmittag des Vortags der m $\ddot{a}$ ndlichen Verhandlung mit wiederholendem Vorbringen, zugleich Antrag auf  $\hat{\square}$ Vertagung $\hat{\square}$  der m $\ddot{a}$ ndlichen Verhandlung  $\hat{\square}$  s. dazu den weiteren Senatsbeschluss vom 18.04.2024 (L 10 U 3556/21) -, Vortrag, dass und warum eine m $\ddot{a}$ ndliche Verhandlung nicht stattfinden k $\ddot{a}$ nnen soll) auch deshalb rechtsmissbr $\ddot{a}$ uchlich gestellt worden ist, um die m $\ddot{a}$ ndliche Verhandlung am n $\ddot{a}$ chsten Tag zu verhindern.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar ( [\$\hat{\text{A}}\text{\S} 177\$  SGG](#)).

$\hat{\text{A}}$

Erstellt am: 26.06.2024

Zuletzt ver $\ddot{a}$ ndert am: 23.12.2024